



**Nicht die Menschen bestimmen, zu welchem Staat sie gehören,
sondern die Staaten bestimmen, welche Menschen zu ihnen gehören.**

Bis auf verhältnismässig wenige Ausnahmen sind alle Menschen Bürger/innen eines Staates. Zu welchem Staat man gehört kann man sich nicht frei aussuchen. Die Gesetzgebung des jeweiligen Staates bestimmt, wer zum Staatsvolk gehören soll und wer nicht.

Die Grundlage deutscher Staatsbürgerschaft geht vom Prinzip der Abstammung aus. Es reicht nicht, in Deutschland geboren und sozialisiert zu sein um als deutsche/r Staatsbürger/in zu gelten. Auch wenn stetig versucht wird, es mit allerlei Mythen aufzuwerten: das Staatsvolk ist nichts anderes als das Ergebnis eines Definitionsaktes des Staates, d.h. seiner Gesetzgebung.

Ausländer ist in der Formulierung des deutschen Aufenthaltsgesetzes „jeder, der nicht Deutscher [...] ist“ . Menschen, die das betrifft, werden durch das Ausländerrecht verwaltet, gemäss der Interessen, die der Staat mit den Ausländer/innen auf seinem Territorium verfolgt. Gilt es zum Beispiel qualifizierte Computerspezialist/innen als Arbeitskräfte für die deutsche Wirtschaft zu rekrutieren, so bietet der gesetzliche Rahmen die „Niederlassungserlaubnis für Hochqualifizierte“ (§19 AufenthG). Für Menschen, an deren Aufenthalt der deutsche Staat kein Interesse (mehr) hat, existieren die Gesetze zur „Durchsetzung der Ausreisepflicht“ (Kapitel 5, Abschnitt 2 AufenthG). Ein besonders wichtiges politisches Instrument in diesem Zusammenhang ist das im Grundgesetz verankerte Asylrecht.

1993 wurde der Artikel 16a des Grundgesetzes „Politisch Verfolgte genießen Asylrecht“ um diverse Einschränkungen ergänzt. So wurde u.a. beschlossen, dass Menschen, die über so genannte sichere Drittstaaten auf deutsches Territorium gelangen, hier kein Asyl beantragen dürfen. Faktisch betrifft das alle, die über dem Landweg nach Deutschland kommen. Die EU-Außengrenzen werden seit Jahren zunehmend strenger kontrolliert, was zu immer längeren und gefährlicheren Fluchtwegen und damit zwangsläufig zu immer mehr Todesopfern führt. Nicht zuletzt forciert Deutschland die Praxis, flüchtende Menschen mit Gewalt daran zu hindern, dorthin zu gelangen, wo sie hin wollen. Die Zahl derjenigen, die es bis nach Deutschland schaffen, sank in den letzten Jahren auch deshalb erheblich, und nur ein winziger Bruchteil der gestellten Asylanträge wurden positiv beschieden.

Viele lebensbedrohliche Fluchtgründe sind von vornherein nicht asylrelevant, etwa die Flucht vor Naturkatastrophen oder vor wirtschaftlicher Not. Angesichts der Einschränkung und Praxis des Asylrechts wird klar, dass es mitnichten dazu dient, Menschen vor lebensbedrohlichen Situationen zu schützen, sondern andere Zwecke verfolgt.

1 §2 AufenthG, Deutsches Ausländerrecht, 21. Auflage 2008
2 im Jahr 2008 1,1% aller gestellten Asylanträge

Geschaffen wurde das Asylrecht als Reaktion auf und in Abgrenzung von dem nationalsozialistischen Vorgängerstaat der BRD. Von Anfang an diente es als Mittel zum Ausdruck von Kritik an Ökonomie und Politik an als verfeindet betrachteten Staaten. Ausserdem bezweckt es nachwievordie Reputation für die eigene Demokratie und Menschenfreundlichkeit, und zwar ganz unabhängig davon, wie vielen Menschen tatsächlich dauerhaftes Asyl gewährt wird. Ob die BRD einem Menschen Asyl gewährt, richtet sich mitnichten nach seiner Bedrohung und damit verbundenem Leid, sondern danach, ob das Herkunftsland als befreundete Demokratie oder Verbündeter gilt oder ob es als politischer Gegner betrachtet wird. Denn die Gewährung von Asyl ist eine Einmischung in die inneren Angelegenheiten des Herkunftsstaates. Asyl wird benutzt um den deutschen Staat als moralisch einwandfrei zu propagieren und gleichzeitig den Herkunftsstaat als menschenverachtend und undemokratisch zu markieren. Deshalb wird nur denjenigen Asyl gewährt, welche aus feindlichen Staaten nach Deutschland kommen³.

Flüchten Menschen aus befreundeten Staaten, vollführt die deutsche Rechtsprechung mitunter bizarre Kapriolen, um zu begründen, dass ein Recht auf Asyl nicht besteht. So etwa bei der Flucht vor Folter aus der Türkei: „Verletzungen der Menschenwürde, wie sie in der Anwendung von Folterpraktiken und anderen Misshandlungen während des Ermittlungsverfahrens liegen, begründen einen Anspruch auf Asyl jedoch nur dann, wenn ihnen die persönlich Betroffenen gerade wegen ihrer durch das Asylrecht geschützten persönlichen Merkmale oder Überzeugungen ausgesetzt sind (...) Übergriffe während des Polizeigewahrsams sind (...) in der Türkei weit verbreitet und gegenüber ‚politischen‘ wie ‚gewöhnlichen‘ Straftätern ein gängiges Mittel zur Erzwingung von Aussagen, insbesondere von Geständnissen (...) Liegen die Dinge jedoch so, dann erweist sich der Umstand, dass systematisch zu Foltermassnahmen gegriffen wird, aus dem Blickwinkel des Asylrechts als nicht erheblich.“⁴

Alle Menschen, die in Deutschland Asyl beantragen, stehen zunächst unter dem Generalverdacht des Asylbetrugs. Sie sehen sich einem jahrelangem Asylverfahren ausgesetzt, in dem sie glaubhaft beweisen müssen, dass sie tatsächlich aus asylrelevanten Gründen geflohen sind. Das ist, je nach Situation, schwierig bis unmöglich und hängt nicht selten davon ab, ob der zuständige Richter geneigt ist, den persönlichen Erfahrungsberichten Glauben zu schenken. Nicht selten verschärft diese zermürbende und erniedrigende Prozedur die Traumata, an denen die Menschen aufgrund ihrer Fluchtursachen leiden. Während des Verfahrens müssen Asylsuchende in Sammelunterkünften leben, an einem Ort, an den sie zwangsverwiesen werden. Sie unterstehen einem spezifischen Arbeitsrecht, welches ihnen nur erlaubt, für die niedrigsten Arbeiten (für die sich niemand sonst findet) zur Verfügung zu stehen. Sie sind erheblichen Kontrollen und anderen Einschränkungen der Privatsphäre ausgesetzt und leben mit der permanenten Angst vor der Abschiebung.

Viele Flüchtlinge leben seit mehreren Jahren ohne sicheren Aufenthaltsstatus in Deutschland. Seit 2006 wird ihnen durch eine neue Bleiberechtsregelung die Möglichkeit gegeben, dem Staat zu beweisen, dass sie unabhängig von Sozialhilfe ihre Arbeitskraft verkaufen können und sich auch sonst als StaatsbürgerInnen eignen. Bei Erfüllung strenger Kriterien haben diese Menschen seitdem die kleine Chance, sich für ein dauerhaftes Bleiberecht zu bewähren.

In Leipzig leben 284 Asylsuchende in 2 Sammelunterkünften. 485 Asylsuchende wohnen in Leipzig in privaten Wohnungen⁵. Im Juni 2009 hat der Stadtrat beschlossen, eine neue Sammelunterkunft in „Systembauweise“ am Stadtrand zu bauen und die beiden bestehenden zu schliessen. In Zukunft sollen dann 200-300 Menschen auf engstem Raum in der Nähe der Autobahnzufahrt in der Wodanstraße leben.

3 Die Tatsache, dass tatsächlich diejenigen, denen Asyl gewährt wird, davon persönlich profitieren, bleibt von diesen Fakten unberührt. Im Verhältnis zu den gestellten Anträgen betrifft das aber recht wenige Menschen.

4 Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 27.5.1986

5 Stand 15.04.2009